

Allgemeine Geschäftsbedingungen der 1000grad-digital GmbH für die Pflege von Software

1 Gegenstand

1.1 Sämtlichen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Pflege von Software (im Folgenden Software genannt) durch 1000grad digital GmbH (im Folgenden 1000grad genannt) an Unternehmer (im Folgenden Kunde genannt) für deren gewerbliche Tätigkeit und zum Einsatz in deren Betrieben liegen ausschließlich diese Bedingungen zugrunde.

1.2 Bei abweichenden oder ergänzenden Bedingungen ist zu deren Wirksamkeit eine vorherige, schriftliche Zustimmung von 1000grad erforderlich. Ein Bestätigungsschreiben einer mündlichen Vereinbarung ist nur wirksam, wenn dieses von der empfangenden Vertragspartei schriftlich bestätigt wird. Die Übernahme einer Garantie für bestimmte Eigenschaften (Beschaffenheit) und etwaige besondere Zusicherungen der Software bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch 1000grad.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.

1.4 Voraussetzung für die Erbringung der jeweiligen Lieferungen und Leistungen ist der Abschluss eines wirksamen schriftlichen Vertrages durch den Kunden und 1000grad.

2 Angebote/Verträge

2.1 Alle Angebote von 1000grad sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung seitens 1000grad verbindlich. Geringfügige technisch bedingte Abweichungen vom Angebot behält sich 1000grad auch nach der Annahme des Angebotes durch den Kunden vor.

2.2 In den Verträgen genannte Liefer- und Leistungstermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese vom Kunden und von 1000grad schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind, andernfalls sind alle Termine/Fristen unverbindlich.

3 Leistungsumfang

3.1 1000grad wird den Kunden im Zusammenhang mit der Nutzung der zu pflegenden Software beraten sowie gemeldete Fehler der zu pflegenden Software beheben.

3.2 1000grad berät in angemessenem Umfang den vom Kunden benannten Spezialisten bei Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung der Software. Nicht enthalten sind in der Beratung besondere Untersuchungen und Rechnertests; diese werden nur auf gesonderten schriftlichen Wunsch des Kunden durchgeführt und dem Kunden nach Aufwand von 1000grad in Rechnung gestellt. Die Beratung erfolgt während der Betriebszeiten von 1000grad gemäß Ziffer 3.7.

3.3 1000grad übernimmt die Feststellung von Fehlern der Software und die Beseitigung dieser Fehler, so dass die Software die im seinerzeitigen Software-Lizenzvertrag zwischen dem Kunden und 1000grad vereinbarten Leistungen erbringt. Soweit 1000grad nicht Lizenzgeber der Software ist, werden der Kunde und 1000grad vor Beginn des Pflegevertrages den Stand der Software in Form eines

Statusberichts festlegen, der die Grundlage für die spätere Feststellung eines Fehlers sein wird. Die Leistung von 1000grad schließt auch eine etwaige Anpassung der dazugehörigen Dokumentation ein.

3.4 Treten an der Software Fehler auf, hat der Kunde diese unverzüglich 1000grad in einer von 1000grad vorgegebenen Form anzuzeigen. 1000grad wird die Fehlerbeseitigung während der Betriebszeiten gemäß Ziffer 3.7 durchführen.

3.5 Eine Fehlerbehebung kann auch darin bestehen, dass 1000grad Maßnahmen zur Umgehung oder temporären Überbrückung von Fehlern durchführt.

3.6 Die Verpflichtung zur Erbringung der Pflegeleistungen bezieht sich auf den jeweils neuesten und dem diesen vorangegangenen Releasestand.

3.7 Die Betriebszeiten von 1000grad sind:

- Montag – Donnerstag 09:00 – 17:00 Uhr
- Freitag 09:00 – 15:00 Uhr

jeweils ausgenommen gesetzliche Feiertage am Ort der Leistungserbringung.

3.8 Vom Leistungsumfang nicht umfasst sind notwendige Änderungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben, die sich nur durch teilweise oder vollständige Neuprogrammierung der betroffenen zu pflegenden Software realisieren lassen. In diesem Fall kann 1000grad eine angemessene zusätzliche Vergütung nach vorheriger schriftlicher Ankundigung verlangen. Erteilt der Kunde hierzu nicht schriftlich sein Einverständnis, kann 1000grad den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

4 Updates/Releases

4.1 Soweit im Vertrag vereinbart, wird 1000grad dem Kunden die jeweils neuesten Änderungen von vorhandenen Fassungen (Updates) oder die jeweils jüngste Fassung der Software (Releases) auf dem vereinbarten Datenträger übersenden.

4.2 Im Fall der Herausgabe von Updates/Releases wird 1000grad auch die dazugehörige Dokumentation anpassen und dem Kunden übersenden.

5 Nutzungsrechte

5.1 An den im Rahmen der Pflege der Software gelieferten Updates/Releases und der Dokumentation erteilt 1000grad dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht nur zum eigenen, internen Gebrauch auf der jeweils bestimmten Hardware.

5.2 Der Kunde darf zur Sicherung eine Vollkopie der Updates/Releases erstellen; der Kunde hat diese als Sicherungskopie zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Darüber hinaus ist der Kunde nicht berechtigt, diese Updates/Releases und ihre Dokumentation zu kopieren und/oder zu verwenden.

6 Leistungen des Kunden

6.1 Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Beistellungs- und Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und kostenlos für 1000grad erbracht werden.

6.2 Der Kunde gewährt den Mitarbeitern von 1000grad bei deren Arbeiten im Betrieb des Kunden jede erforderliche Unterstützung. Zu dieser Unterstützung zählt u. a., dass der Kunde

- sicherstellt, dass ein qualifizierter Mitarbeiter am Erfüllungsort unterstützend zur Verfügung steht,

- dafür sorgt, dass den von 1000grad eingesetzten Mitarbeitern zu der vereinbarten Zeit freier Zugang zu dem jeweiligen Rechner und der Software gewährt wird,
- zugunsten der 1000grad Mitarbeiter dafür sorgt, dass seine Beistellungen die Arbeitsschutzvorschriften erfüllen,
- den 1000grad Mitarbeitern rechtzeitig die für ihre Tätigkeiten notwendigen Informationen zur Verfügung stellt,
- den 1000grad Mitarbeitern soweit diese zur Vertragserfüllung im Betrieb des Kunden tätig sein müssen, ausreichende und zweckentsprechende Arbeitsräume einschließlich Arbeitsmittel zur Verfügung stellt.

6.3 Erforderlich für eine ordnungsgemäße Fehlerbeseitigung ist, dass

- der Fehler vom Kunden ausreichend beschrieben wird und für 1000grad bestimmbar ist,
- festgestellte Fehler mit einer Fehlermeldung der vorgesehenen Form gemeldet werden,
- erforderliche Unterlagen für die Fehlerbeseitigung
- 1000grad zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden,
- der Kunde nicht in die Software eingegriffen oder sie geändert hat,
- die Software unter den Bestimmungsmäßigen Betriebsbedingungen entsprechend der Dokumentation betrieben wird.

6.4 Datenträger, die der Kunde zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei sein. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Kunde 1000grad alle aus der Benutzung dieser Datenträger entstehenden Schäden und stellt 1000grad von allen Ansprüchen Dritter frei.

6.5 Von allen 1000grad übergebenen Unterlagen und Datenträgern behält der Kunde Kopien, auf die 1000grad jederzeit unentgeltlich zurückgreifen kann. Nach Erbringung der Leistungen ist 1000grad berechtigt, die vom Kunden erhaltenen Unterlagen zu vernichten. Auf schriftlichen Wunsch des Kunden, der innerhalb von fünf Kalendertagen nach Vertragsende erklärt werden muss, sendet 1000grad die Unterlagen zurück.

6.6 Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstehenden Folgen (z.B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom Kunden zu tragen.

7 Störungen der Leistungserbringung

7.1 Wenn eine Ursache, die 1000grad nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt („Störung“), verschieben sich die Termine um die Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Die Vertragspartner unterrichten sich unverzüglich wechselseitig über die Ursache einer in ihrem Bereich auftretenden Störung und die Dauer der Verschiebung

7.2 Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Störung, kann 1000grad auch die Vergütung des Mehraufwandes verlangen, es sei denn der Kunde hat die Störung nicht zu vertreten und deren Ursache liegt außerhalb seines Verantwortungsbereiches.

7.3 Wenn der Kunde wegen nicht ordnungsgemäßer Leistung von 1000grad vom Vertrag zurücktreten und/oder

Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann oder solches behauptet, wird der Kunde auf Verlangen von 1000grad innerhalb gesetzter, angemessener Frist schriftlich erklären, ob er diese Rechte geltend macht oder weiterhin die Leistungserbringung wünscht. Bei einem Rücktritt hat der Kunde 1000grad den Wert zuvor bestehender Nutzungsmöglichkeiten zu erstatten.

7.4 Kommt 1000grad schuldhaft mit der Einhaltung eines verbindlichen Leistungstermins um mehr als zwei (2) Wochen in Verzug, kann der Kunde für die Zeit des Verzugs je vollendete Woche 0,5 % des Netto-Auftragsvolumens der Leistung, mit der sich 1000grad in Verzug befindet, höchstens jedoch 5 % dieses Netto-Auftragsvolumens, als Schadensersatz verlangen, soweit 1000grad nicht einen geringeren Schaden nachweist. Damit sind sämtliche Schadensersatzansprüche aus Verzug abgegolten. Eine weitergehende Haftung übernimmt 1000grad im Fall des Verzugs nicht; in keinem Fall haftet 1000grad über die in der Ziffer 12 festgelegten Grenzen hinaus auf Schadensersatz. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung von Kardinalpflichten gehaftet wird.

7.5 Bei einer Verzögerung der Leistung hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Rücktrittsrecht nur, wenn 1000grad die Verzögerung zu vertreten hat. Macht der Kunde wegen der Verzögerung berechtigt Schadens- oder Aufwendersatz statt der Leistung geltend, so kann er für jede vollendete Woche der Verzögerung 1 % des Netto-Auftragsvolumens für den Teil der Leistung verlangen, der auf Grund der Verzögerung nicht genutzt werden kann, jedoch insgesamt höchstens 10 % dieses Netto-Auftragsvolumens. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung von Kardinalpflichten gehaftet wird.

8 8. Abnahme/Funktionsprüfung

8.1 1000grad kann Teillieferungen oder Teilleistungen zur Abnahme bereitstellen (Teilabnahme). Hierzu gehören: in sich abgeschlossene Phasen zur Erfüllung der spezifizierten Phasen oder Leistungen, in sich abgeschlossene und somit funktionsfähige Teile, in sich abgeschlossene Dokumente oder Teile von Dokumenten.

8.2 Die Abnahme von Werkleistungen (Fehlerbeseitigung, Programmänderungen und/oder das Einpflegen von Updates und Releases, sofern vereinbart) durch den Kunden gilt als erfolgt nach Ablauf von 14 Kalendertagen ab Bereitstellung oder nach Übernahme der Werkleistung in den Produktivbetrieb. Es sei denn der Kunde rügt schriftlich innerhalb der vorgenannten Frist wesentliche Sachmängel.

9 Vergütung und Fälligkeit

9.1 1000grad ist berechtigt, die Preise kalenderjährlich anzupassen. Eine Preissteigerung von mehr als 5 % ist schriftlich zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren. Kommt eine Einigung nicht zustande, können beide Parteien den Vertrag mit Wirkung ab dem Zeitpunkt, für den eine Preissteigerung verlangt wird, außerordentlich kündigen.

9.2 Die vereinbarte Vergütung sowie hierauf anfallende Steuern und Abgaben werden als eine jährliche Pauschale für 12 Monate im Voraus fällig und zahlbar. Als Abrechnungszeitraum gilt jeweils der Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils am 1. Januar eines jeden Jahres.

9.3 Rechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig und innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungseingang zu begleichen.

9.4 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Wegen Mängeln kann der Kunde Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teils zurückbehalten und nur wenn der Mangel zweifelsfrei vorliegt. Ziffer 10.4 gilt entsprechend.

9.5 1000grad behält sich das Eigentum und einzuräumende Rechte an den Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vor.

10 Sachmangel

10.1 Weist die Fehlerbeseitigungsleistung/geschuldete Leistung von 1000grad einen Sachmangel auf, kann der Kunde nach Wahl von 1000grad Nachbesserung oder Neulieferung (Nacherfüllung) verlangen.

10.2 Hat der Kunde 1000grad nach einer ersten Aufforderung eine angemessene Frist gesetzt und verweigert 1000grad die Nacherfüllung oder schlägt die Nacherfüllung fehl, bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, wahlweise die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Gleiches gilt, wenn eine Nacherfüllung für 1000grad unzumutbar ist. Die Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Bei einer unerheblichen Abweichung der Leistung kann der Kunde nur die Herabsetzung der Vergütung verlangen.

10.3 Können Teile der Software nach Ablauf von vierzehn (14) Arbeitstagen (Montag – Freitag, ausgenommen Feiertage) oder einer vereinbarten Frist, beginnend mit dem Tag der Mängelmeldung nicht wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden, kann der Kunde für jeden Arbeitstag, an dem diese Teile mehr als 12 Stunden nicht wirtschaftlich genutzt werden können, 5/30 der monatlichen Vergütung als pauschalierten Schadensersatz verlangen. Weitergehende Sachmangelansprüche sind ausgeschlossen. In keinem Fall haftet 1000grad über die in der Ziffer 12 festgelegten Grenzen hinaus auf Schadensersatz. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung von Kardinalpflichten.

10.4 Für eine die Funktionstauglichkeit nicht einschränkende unerhebliche Abweichung der Leistung von 1000grad von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit besteht kein Anspruch wegen eines Sachmangels.

10.5 Hat 1000grad nach Meldung einer Störung Leistungen für eine Fehlersuche erbracht und liegt kein Sachmangel vor, so hat der Kunde die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen. Bei der Berechnung der Kosten werden die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Vergütungssätze der 1000grad International GmbH, Service Line Systems Integration, für Service- und Beratungsleistungen zugrunde gelegt.

10.6 Die Sachmangelhaftung erlischt für solche von 1000grad erbrachten Leistungen, die der Kunde ändert oder in die er in sonstiger Weise eingreift, es sei denn, dass der Kunde im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist. Die Sachmangelhaftung erlischt ferner, wenn der Kunde nach Erkennbarkeit eines Mangels diesen nicht unverzüglich schriftlich bei 1000grad rügt oder die Leistung nicht unter den vertraglich vereinbarten Bedingungen entsprechend der Dokumentation genutzt wird.

10.7 Für eine ordnungsgemäße Fehlerbeseitigung ist erforderlich, dass der Kunde den Fehler ausreichend

beschreibt und dieser so für 1000grad bestimmbar wird. Ferner sind 1000grad notwendige Unterlagen für die Fehlerbeseitigung zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. 10.8 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportwege, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich dadurch erhöhen, weil der Leistungsgegenstand nachträglich an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Erfüllungsort verbracht wurde.

10.9 Sachmangelansprüche verjähren in einem Jahr nach Abnahme/Funktionsprüfung. Hat 1000grad bestimmte Eigenschaften garantiert, verjähren die entsprechenden Ansprüche des Kunden ebenfalls in einem Jahr nach Abnahme.

11 Rechtsmangel

11.1 Werden im Zusammenhang mit der Nutzung von Software im vertraglich vereinbarten Umfeld oder falls ein solches nicht vereinbart ist, entsprechend der Leistungsbeschreibung durch den Kunden, Rechte Dritter verletzt und entsprechende Ansprüche von Rechteinhabern gegenüber dem Kunden geltend gemacht, hat der Kunde nach Erhalt der Anspruchsmeldung des Dritten hiervon 1000grad unverzüglich schriftlich zu unterrichten. 1000grad wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten dem Kunden das Recht zur Nutzung der Software verschaffen oder die Leistung rechtsfehlerfrei gestalten oder die Software abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung zum Rechnungspreis zurücknehmen. Letzteres gilt nur, wenn 1000grad keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann oder diese nicht zumutbar ist. 1000grad wird von die-sen Verpflichtungen frei, wenn der Kunde bei der Abwehr solcher Ansprüche Dritter nicht im Einvernehmen mit 1000grad handelt.

11.2 Soweit eine Abhilfe gemäß Ziffer 11.1 nicht möglich ist oder 1000grad nicht zumutbar sein sollte, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche entsprechend der Ziffer 12 zu verlangen.

11.3 Im Hinblick auf die Nutzung der Leistung informiert 1000grad den Kunden unverzüglich, soweit ihr gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht werden.

11.4 Ansprüche des Kunden wegen eines Rechtsmangels verjähren in einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.

12 Haftung

12.1 1000grad haftet unbegrenzt für einen Schaden, der auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung oder die Verletzung einer Kardinalpflicht zurückzuführen ist. Ferner haftet 1000grad unbegrenzt unabhängig vom Grad des Verschuldens für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie für Schäden aus der Übernahme einer Garantie gemäß § 276 Abs. 1 BGB. Übernimmt 1000grad für bestimmte Eigenschaften der vertraglich geschuldeten Leistung eine Garantie, so ist eine solche Garantie nur dann für 1000grad verbindlich, wenn diese durch 1000grad schriftlich erklärt worden ist.

12.2 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung bei Sach- und sonstigen Schäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entferntere Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

12.3 Bei Vereinbarung einer Einmal-Vergütung ist die Haftung bei Sach- und sonstigen Schäden auf 10 % des Netto Auftragsvolumens pro Schadensereignis und für alle Schäden innerhalb eines Vertragsjahres auf 25 % des Netto-Auftragsvolumens begrenzt.

12.4 Bei Vereinbarung einer wiederkehrenden Vergütung ist die Haftung bei Sach- und sonstigen Schäden auf 10 % des Netto-Jahresentgelts pro Schadensereignis und für alle Schäden innerhalb eines Vertragsjahres auf 25 % des Netto-Jahresentgelts begrenzt.

12.5 1000grad haftet für alle Schäden aus diesem Vertragsverhältnis bis zu einem Höchstbetrag von 2,5 Mio. Euro.

12.6 Bei Verlust von Daten haftet 1000grad nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit von 1000grad tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.

12.7 Die in diesen Bedingungen enthaltene Haftungsbegrenzung findet auf Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz keine Anwendung.

12.8 Soweit die Haftung nach diesen Bedingungen ausgeschlossen oder begrenzt wird, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe von 1000grad, der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer von 1000grad.

12.9 Sämtliche vertraglichen Schadensersatzansprüche verjähren mit Ablauf eines Jahres nach Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.

13 Vertragslaufzeit

13.1 Ist im Vertrag keine bestimmte Vertragslaufzeit vorgesehen, kann der Vertrag von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres gekündigt werden.

13.2 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Zur Wahrung der Frist und des Schriftformerfordernisses reicht die Absendung mit Telefax, E-Mail oder sonstiger elektronischer Medien nicht aus.

14 Datenschutz und Geheimhaltung

14.1 Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur dann zulässig, wenn ein Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder soweit der Betroffene eingewilligt bzw. in Form eines Vertrages zugestimmt hat. Der Kunde stellt bei einer Verarbeitung der von ihm bereitgestellten personenbezogenen Daten sicher, dass die erforderlichen Einwilligungen vorliegen. Gegenüber staatlichen Stellen werden Daten nur dann offen gelegt, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

14.2 Die Vertragspartner sind einander zeitlich unbeschränkt verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über als vertraulich bezeichnete Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrages beschäftigte Dritte darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners erfolgen. Keine Dritten sind verbundene Unternehmen der Vertragspartner i.S.d. §§ 15 ff AktG. Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und evtl. eingesetzten Dritten auferlegen.

15 Referenzangabe

1000grad ist unter Berücksichtigung des Datenschutzes und der Geheimhaltung berechtigt, die dem Vertrag zugrunde liegende Leistungserbringung unter namentlicher Nennung des Kunden als Referenzprojekt zu benennen.

16 Übertragung von Rechten und Pflichten

Der Kunde darf Rechte und Pflichten - insbesondere Abtretungen und Verpfändungen – aus dem Vertrag nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung von 1000grad auf Dritte übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

17 Export

Der Kunde wird für die Lieferungen oder Leistungen anzuwendende Import- und Exportvorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln.

18 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

18.1 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Soweit für Auslandskunden das in das deutsche Recht übernommene UN-Kaufrecht anzuwenden wäre, wird dies ausgeschlossen.

18.2 Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Leipzig.

19 Unwirksamkeit von Bestimmungen, Lücke im Vertrag und Schriftformklausel

19.1 Sollten Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke tritt eine angemessene Regelung, die soweit nur möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vermutlich gewollt hätten.

19.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sollen nur schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.